

§ 335 BSVG

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

1. (1)Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 35/2012 in Kraft:
 1. 1.mit 1. Juli 2012 § 24 Abs. 2;
 2. 2.mit 1. Jänner 2013 die §§ 23 Abs. 10 lit. a sublit. ba, 124 Abs. 2, 136 Abs. 6a, 217 Abs. 2c und 5 sowie 287 Abs. 10 und 10a;
 3. 3.mit 1. Jänner 2015 § 140 Abs. 7.
2. (2)Abweichend von § 46 Abs. 1 erster Satz sind die Pensionen in den Kalenderjahren 2013 und 2014 so zu erhöhen, dass der dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) entsprechende Erhöhungsprozentsatz
 1. im Kalenderjahr 2013 um einen Prozentpunkt und
 2. im Kalenderjahr 2014 um 0,8 Prozentpunktevermindert wird.
3. (3)§ 124 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 35/2012 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2012 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des vollendeten 60. Lebensjahrs in den Kalenderjahren 2013 und 2014 das vollendete 58. Lebensjahr und in den Kalenderjahren 2015 und 2016 das vollendete 59. Lebensjahr tritt.
4. (4)Abweichend von § 140 Abs. 7 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 35/2012 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen im Jahr 2015 ein Betrag von 14 % des jeweiligen Richtsatzes.

In Kraft seit 25.04.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at